

Firma  
Transportservice Nagel  
z.H. Fabian Nagel  
Otto-Hahn-Str. 9  
27283 Verden (Aller)

Fachdienst  
**VD Veterinärdienst Verbraucherschutz  
Gesundheit Umweltmedizin**

Ihr Schreiben vom:

Reiner Heemsoth  
Mein Zeichen  
Tel.: (0 42 31) 15-772 Fax: (0 42 31) 15-7 73  
E-Mail: claudia-illichmann@landkreis-verden.de

Zimmer: 0180

Besuchszeiten: **Nutzen Sie bitte die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung**  
Im Übrigen: Di., Do. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
und Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Verden (Aller), 24.10.2013

**Beseitigung tierischer Nebenprodukte bzw. Folgeprodukte;  
Erteilung einer Registriernummer für den gewerbsmäßigen Transport von tierischen  
Nebenprodukten bzw. Folgeprodukten**

Sehr geehrter Herr Nagel,

**I. Registrierung:**

Ihrem Transportservice in

**27283 Verden, Otto-Hahn-Str. 9,**

wird zur gewerbsmäßigen Abholung und Beförderung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 2 und 3 gemäß Artikel 23 i.V.m. Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009<sup>1</sup> und in Verbindung mit Artikel 17 der EU-Verordnung 142/2011<sup>2</sup> sowie § 26 Abs. 1 Nr. 1 TierNebV<sup>3</sup> die Registriernummer

**DE 03 361 0004 35**

erteilt.

**II. Transportdurchführung:**

Bei der Durchführung der Transporte sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Transporte sind unverzüglich unter Bedingungen, die Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier verhindern, durchzuführen. Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:
  - a. Das Fahrzeug ist, soweit erforderlich, zu reinigen und zu desinfizieren.
  - b. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Kontamination und die Verbreitung von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten zu verhindern.

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 14.11.2009, S. L 300/1)

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 142/2011 vom 25.02.2011 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.02.2011, Seite L 54/11)

<sup>3</sup> Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. I. S. 1735)

2. Es ist sicherzustellen, dass Sendungen mit tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten während der Beförderung identifizierbar und getrennt bleiben.
3. Während des Transports sind Informationen zur Identifikation Ihrer Fahrzeuge bereitzuhalten, durch die die Verwendung der Fahrzeuge zur Beförderung von tierischen Nebenprodukten oder von Folgeprodukten überprüft werden kann. (Fahrzeugpapiere)
4. Sie haben zu jeder Sendung eine Kopie des Handelspapiers zu verwahren und zur Einsicht bereitzuhalten.
5. Material der Kategorien 2 und 3 darf nicht miteinander vermischt werden.
6. Sie haben sich vor Durchführung von Transporten zu vergewissern, dass der Empfänger der Ware berechtigt ist, Kat-2-Material in Empfang zu nehmen (Eine entspr. Bestätigung des Versenders ist ausreichend).
7. Ich weise außerdem darauf hin, dass mir wesentliche Änderungen im Hinblick auf die Registrierung (z.B. Anschrift und Standort, Art der transportierten Produkte) unverzüglich anzuzeigen sind.

### **III. Kostenentscheidung:**

Da Sie zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben, besteht Ihrerseits gemäß § 1 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25.04.2007 die Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Hinsichtlich der Höhe der entstandenen Verfahrenskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **IV. Ihre Rechte:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:



Dr. Rojem